

 Stadt Dietikon

Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Strassengesetz (StrG) mit Rechtserwerb

Stadt Dietikon. 618 Mutschellen-/ Silberstrasse, Ausbau Mutschellenstrasse, Sanierung Fahrbahn, Anpassung Beleuchtung und Kunstbauten

Das genannte Projekt wird gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Strassengesetz (StrG) öffentlich aufgelegt.

Die Silberstrasse gehört zur Stadt Dietikon, die Mutschellenstrasse zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Hauptverkehrsstrasse (HVS), Nr. 618 klassiert. Beide Strassen werden in einem gemeinsamen Projekt, von Stadt und Kanton, saniert und teilweise ausgebaut. Das Projekt umfasst die Silberstrasse (Abschnitt Ried- bis Mutschellenstrasse), die Mutschellenstrasse (Abschnitt km 0.810 – 1.270) und die Autobahneinfahrt A1 Richtung Zürich (bis und mit Fuss-/ Velowegquerung). Es sind Erweiterungen des Spurbilds und der Ausbau des Knotens vorgesehen. Die Anforderungen für Veloverkehr werden verbessert. Die Geometrien der Fahrbahnen unter den Kreuzungen, die Strassenentwässerung und weitere Werkleitungen inkl. der öffentlichen Beleuchtung werden örtlich angepasst.

Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt. Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen, nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche, zur Einsicht auf. Die Akten sind ab dem 18. September 2025 bis zum 20. Oktober 2025 im Bausekretariat der Stadt Dietikon, Stadthaus, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, während den aktuell geltenden Öffnungszeiten gemäss Homepage (www.dietikon.ch) einsehbar.

Die Unterlagen sind zu Informationszwecken und ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit auf der Homepage des Kantons unter www.zh.ch/strassenprojekte digital einsehbar. Massgebend sind einzig die konkret aufliegenden Unterlagen.

Rechtsmittel

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihrem schutzwürdigen Interesse berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt bei der Stadtverwaltung Dietikon, Stadtplanungsamt, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon zuhänden Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben.

■ Stadt Dietikon

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission.

Enteignungsbann

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

Kontaktstelle

Kanton Zürich, Baudirektion
Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Einsprachen gegen das Projekt schriftlich per Briefpost an:

Stadtverwaltung Dietikon
Stadtplanungsamt
Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
zuhanden der Kontaktstelle

Publikation: Donnerstag, 18.09.2025

Rechnungsstellung an:

Kanton Zürich, Baudirektion
Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren
Inga Schröder
Walcheplatz 2
8090 Zürich